## Gemeinsame Kommission Wirtschaftsinformatik

Sitz: Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät | Spandauer Str. 1 | 10178 Berlin Mathematisch‐Naturwissenschaftliche Fakultät | Institut für Informatik | Rudower Chaussee 25 | 12489 Berlin

## Prüfungsausschüsse BWL, VWL, MEMS

Sitz: Spandauer Str. 1 | 10178 Berlin | Raum 09/10 Tel.: +49‐30‐2093‐99524/99522; Fax: +49‐30‐2093‐99521 pruefungsbuero‐wiwi@hu‐berlin.de | [http://www.wiwi.hu](http://www.wiwi.hu/)‐berlin.de/de/studium/pa

# Verfahren zur Anerkennung von Studien‐ und Prüfungsleistungen

(gültig für die Studien‐ und Prüfungsordnungen für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik: PO/StO 2016)

Für die Anerkennung von Studien‐ und Prüfungsleistungen ist es zunächst wichtig, welche Module Sie anerkennen lassen wollen. Abhängig davon sind verschiedene Gremien zuständig:

Für die Anerkennung von Studien‐ und Prüfungsleistungen müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung einreichen. Bitte gehen Sie hierzu folgendermaßen vor:

1. Den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen erhalten Sie während der Sprechzeiten im Prüfungsbüro, Spandauer Str. 1, Zimmer 10.
2. Erfolgte der Auslandsaufenthalt über **ERASMUS**, erhalten Sie das Anerkennungsformular gemeinsam mit allen anderen Unterlagen vom International Office, ausschließlich dieses reichen Sie nach Ihrer Rückkehr zur Anerkennung ein.
3. Auf dem Antrag tragen Sie ein:
	* Ihre persönlichen Daten
	* den Titel der Veranstaltung bzw. der Veranstaltungen, deren Anerkennung Sie beantragen
	* das Modul bzw. die Module, in dem die jeweilige Leistung angerechnet werden soll. Nutzen Sie den Antrag zur Anrechnung mehrerer Studien‐ und Prüfungsleistungen.
4. Für die Anerkennung von Studien‐ und Prüfungsleistungen aus den Bereichen:
5. **Wirtschaftsinformatik und Informatik**: Für die Anerkennung von Modulen aus diesen Bereichen ist die **Gemeinsame Kommission Wirtschaftsinformatik** zuständig. Im Regelfall entscheiden zwei Professoren der Gemeinsamen Kommission über die Anerkennung. Bei Uneinigkeit führt das dritte Professoren‐Mitglied der Gemeinsamen Kommission eine Mehrheitsmeinung herbei. In besonderen Fällen entscheidet die gesamte Gemeinsame Kommission Wirtschaftsinformatik. Reichen Sie per E‐Mail über das Sekretariat der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsinformatik (Frau Bujarek, bujarek@hu‐berlin.de) einen schriftlichen Antrag ein. Der Antrag enthält mindestens folgende Angaben:
	* Besuchte Universität
	* Alle Module, die angerechnet werden sollen. Für jedes Modul müssen mindestens folgende Informationen angegeben sein:
		+ ECTS
		+ Prüfungsmodalitäten
		+ Syllabus

Sobald die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsinformatik über die Anerkennung entschieden hat, wird Ihnen das Ergebnis per E‐Mail mitgeteilt.

Bei positivem Bescheid über die Anerkennung legen Sie anschließend die Nachweise zu den erbrachten Studien‐ und Prüfungsleistungen im Original sowie Ihren Antrag auf Anerkennung von Studien‐ und Prüfungsleistungen im Sekretariat der Gemeinsamen Kommission vor (Raum 326, SPA 1).

1. **BWL, VWL und den Quantitativen Methoden**: Für die Anerkennung von Modulen aus diesen Bereichen ist der **Prüfungsausschuss** zuständig. Im Regelfall entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anerkennung. In besonderen Fällen entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss. Für die Entscheidung kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vorab die fachliche Stellungnahme einer/s anderen Fachvertreterin oder Fachvertreters einholen. Die Mitarbeiterinnen des Prüfungsbüros informieren Sie, ob dies erforderlich ist. Den Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern sind die Nachweise zu Studien‐ und Prüfungsleistungen im Original vorzulegen.
2. Bei ausländischen Dokumenten liegt es im Ermessen der Fachvertreter bzw. der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsinformatik, eine beglaubigte Übersetzung zu verlangen. Oft sind neben der Bescheinigung über die absolvierten Prüfungen weitere Unterlagen vorzulegen, z.B. Beschreibung der Vorlesungs‐ bzw. Prüfungsinhalte, Literaturliste, Angaben zu den Semesterwochenstunden. Die Anrechnung der Leistungen erfolgt grundsätzlich nach den Regeln der geltenden Prüfungsordnung für Ihren Studiengang. Fehlt auf dem Nachweis die Angabe der ECTS‐ bzw. Leistungspunkte (LP), weisen Sie die Anzahl der Semesterwochenstunden nach.
3. Noten werden im Regelfall übertragen. Die Umrechnung von im Ausland erworbenen Einzelnoten bzw. Leistungspunkten ist grundsätzlich Angelegenheit des Prüfungsausschusses. Für die Umrechnung werden nur die nationalen Noten („Local Grades“), die auf dem offiziellen Transcript of Records ausgewiesen sind, berücksichtigt. Weitere Angaben neben dem „Local Grade“ wie ECTS‐Grade, Grade Point Average, Grade Point, Class Performance Evaluation o.ä. werden bei der Umrechnung nicht berücksichtigt. Sollte die Gastuniversität nur nach dem ECTS‐Notensystem (A‐F) benoten, wird die Umrechnung nach ECTS‐Noten vorgenommen. Ggf. muss die an der ausländischen Universität geltende Notenskala vorgelegt werden.
4. Nach Einholung der fachlichen Stellungnahme reichen Sie folgende Unterlagen im Prüfungsbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein:
	* den Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen
	* Kopie des Nachweises über die erbrachten Prüfungsleistungen (auf Verlangen ist das Original vorzulegen)

Ist die Anerkennung und die Verbuchung der angerechneten Leistung erfolgt, werden Sie darüber vom Prüfungsbüro in der Regel per E‐Mail informiert.

Bitte beachten Sie zusätzlich folgende Punkte:

1. Berücksichtigt werden nur LP aus Lehrveranstaltungen, die mit einer Arbeitsleistung oder Prüfung erfolgreich abgeschlossen und in einem Transcript of Records / Leistungsnachweis dokumentiert wurden. Nicht berücksichtigt werden LP, die ausschließlich für die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erworben wurden (Ausnahme: Für Module des überfachlichen Wahlpflichtbereichs anderer Fakultäten der Humboldt‐ Universität zu Berlin gelten die Bestimmungen der jeweiligen Fächer).
2. Bei der Berücksichtigung sind LP, die in ein und derselben Lehrveranstaltung erworben wurden, nicht auf mehrere Module aufteilbar. Nicht berücksichtigt werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen und LP aus Lehrveranstaltungen, deren Inhalte im Wesentlichen bereits erfolgreich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder dem Institut für Informatik absolviert wurden.
3. In Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden ausschließlich Kurse aus einem Master‐ oder gleichwertigen Studiengang (z.B. Hauptstudium Diplom, Doktorandenprogramm) angerechnet.
4. Einmal eingereichte Anrechnungsanträge sind bindend und können von Ihnen nicht zurückgenommen werden.
5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

# Anerkennung von Leistungen nach einem Auslandsaufenthalt in fachspezifischen Modulen und allgemeinen Wahlpflichtmodulen

Ausführliche Informationen über das Auslandsstudium und zu den Austauschprogrammen erhalten Sie im International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Spandauer Str. 1, R. 1‐3; [http://www.wiwi.hu](http://www.wiwi.hu/)‐ berlin.de/international.

**Vor Antritt** des Auslandsstudiums erstellen Sie ein „Learning Agreement“, in dem der Studienplan für die Gastuniversität festgelegt wird. Das International Office der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät berät Sie gerne und stellt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ERASMUS‐Programme entsprechende Formulare auf seiner Homepage elektronisch zur Verfügung: <https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/international>

## Anrechnung äquivalenter Kurse:

Sie wollen eine im Ausland erbrachte Leistung als äquivalentes Fach der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik auf Ihr Studium anrechnen lassen.

## Beachten Sie, dass Veranstaltungen/Prüfungen des Pflichtbereichs grundsätzlich an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik zu absolvieren sind.

In den fachspezifischen Modulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik gemäß Modulkatalog werden ausschließlich Fächer angerechnet, die inhaltlich den Fächern der Fakultät gleichwertig sind. Dafür ist immer eine Vorprüfung durch die jeweils zuständigen Fachvertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsinformatik erforderlich.

Informieren Sie sich daher **vor Beginn Ihres Auslandsstudiums** bei den jeweils zuständigen Fachvertretern bzw. der Gemeinsamen Kommission, ob Ihnen diese Leistung in einem fachspezifischen Modul angerechnet werden kann. Ist dies der Fall, lassen Sie sich dies auf dem Learning Agreement bestätigen. Die Überprüfung kann ggf. auch nach dem Auslandsaufenthalt erfolgen, in diesem Fall haben Sie keinen Anspruch auf die Anrechnung der Äquivalenzleistung in dem gewünschten Modul.

Nach Ihrer Rückkehr beantragen Sie die Anerkennung dieser Leistung beim Prüfungsbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unter Vorlage des Learning Agreements und der Noten. Sie erhalten die Anzahl der LP, die für den äquivalenten Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik vergeben werden, unabhängig davon, wie viel ECTS‐/Leistungspunkte auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind. Ggf. überzählige ECTS‐/Leistungspunkte verfallen.

1. **Anrechnung nicht äquivalenter Kurse:** Sie möchten im Ausland nicht nach äquivalenten Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik „suchen“, sondern aus dem Angebot der Gasthochschule frei wählen:

Hierfür stehen für die fachlichen Wahlpflichtbereiche (FWB) Informatik, Wirtschaftsinformatik, BWL, VWL, Quantitative Methoden im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der HU jeweils entsprechende Module zur Anerkennung zur Verfügung. Die maximale Anzahl der LP richtet sich nach den Regeln der Studien‐ und Prüfungsordnung für Ihren Studiengang.

Für die Anrechnung in diesen Modulen ist es erforderlich, dass die Kurse entsprechende Inhalte der genannten Gebiete aufweisen. Diese Kurse müssen **nicht** äquivalent zu einer Lehrveranstaltung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik sein. Sie erhalten in der Regel die LP, die auf dem Transcript of Records ausgewiesen sind, jedoch insgesamt die jeweils angegebene maximale Anzahl der LP pro Modul. Alle Module sind bereits mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die fachliche Vorprüfung (s.o.) erfolgt für die Gebiete Informatik und Wirtschaftsinformatik durch die Gemeinsame Kommission Wirtschaftsinformatik, der Volkswirtschaftslehre durch die/den Studienfachberater\*in VWL, für das Gebiet der Methodischen Grundlagen / Quantitativen Methoden (Statistik, Ökonometrie, Operations Research) durch die jeweiligen Fachprofessor\*innen und für das Gebiet der Betriebswirtschaftslehre durch Frau Kath, Leiterin Prüfungsbüro, in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Gassen.

## Module: Masterstudium Wirtschaftsinformatik

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Bereich** | **Fixe Anzahl LP je Bereich** | **Frei verteilbare LP** | **Bis maximal** |
| Modul zur Anerkennung im Bereich Wirtschaftsinformatik Modul zur Anerkennung im Bereich Informatik | 12 LP | 14 LP | 26 LP |
| Modul zur Anerkennung im Bereich BWL | 12 LP | 26 LP |
| Modul zur Anerkennung im Bereich VWL | 6 LP | 20 LP |
| Modul zur Anerkennung im Bereich QM | 6 LP | 20 LP |

1. **Anerkennung von Kursen im Rahmen des überfachlichen Wahlpflichtbereichs**

In jedem Masterstudiengang können Kurse absolviert werden, die keinen wirtschaftswissenschaftlichen bzw. (Wirtschafts‐)Informatik‐Bezug haben. Die Berücksichtigung dieser Leistungen erfolgt unbenotet, ggf. erteilte Noten fließen nicht in die Gesamtnote ein.

## Masterstudium Wirtschaftsinformatik: 10 LP

* + ÜWP anderer Fakultäten der HU (hier gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches)
	+ fachfremde Kurse anderer Hochschulen (keine „Sitzscheine“)
	+ Sprachkurse, die an Hochschulen absolviert wurden (ausgenommen sind Sprachkurse der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des jeweiligen Heimatlandes, alle Deutschkurse für Ausländer sowie Englischkurse unter C2‐Niveau)
	+ Kurse des Career‐Centers
	+ bestandene Auslandskurse

# Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Hochschul‐ bzw. Studiengangwechsel – Zulassung zu einem höheren Fachsemester oder Zweitstudium

Zugang und Zulassung zum Studium setzen voraus, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Hierzu zählt auch, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht in dem gewählten oder einem im Wesentlichen gleichen Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nach den Rechtsvorschriften dieser Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

Die Beurteilung des Leistungsstandes richtet sich nach den geltenden Regeln der Studien‐ und Prüfungsordnungen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Humboldt‐Universität zu Berlin.

D.h. für die Bewertung des Leistungsstandes der Bewerberin bzw. des Bewerbers werden für die Pflicht‐ und Wahlpflichtkurse die Anzahl der Leistungspunkte berücksichtigt, die für den äquivalenten Kurs an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik vergeben werden. Informieren Sie sich vor Ihrem Hochschul‐ bzw. Studiengangwechsel über die Anzahl der Leistungspunkte im Pflicht‐ und Wahlpflichtbereich anhand der Modulbeschreibungen des entsprechenden Studienganges https://www.wiwi.hu-berlin.de/de/studium/pa/studiengaenge/standard). Wurden für einen äquivalenten Kurs der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. des Instituts für Informatik der HU an der bisherigen Hochschule mehr Leistungspunkte vergeben, verfallen diese. Ggf. führt dies zu einer Einstufung in ein niedrigeres Fachsemester.

Studien‐ und Prüfungsleistungen des Pflicht‐ bzw. fachlichen Wahlpflichtbereichs, die Sie vor Immatrikulation in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an der HU an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt haben, werden von Amts wegen und ohne Gleichwertigkeitsprüfung mit Noten angerechnet. Das gilt für bestandene und nicht bestandene Leistungen.

Studien‐ und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Vorab ist eine fachliche Stellungnahme der/des zuständigen Fachvertreterin/Fachvertreters erforderlich. Beachten Sie, dass diese Überprüfung einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Anrechnung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“.

Haben Sie einen Studienplatz im höheren Fachsemester erhalten, melden Sie sich nach der Zulassung zeitnah im Prüfungsbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und reichen einen aktuellen Leistungsnachweis zur Anerkennung ein, der bestandene und nicht bestandene Leistungen enthalten muss.

Werden die Veranstaltungen auf den Nachweisen mit sehr allgemein formulierten Titeln (z.B. „BWL A" oder

„Wirtschaftsinformatik 1“ u.ä.) bezeichnet, legen Sie bitte die Modulbeschreibungen vor, aus denen die Inhalte der Veranstaltungen hervorgehen, damit diese entsprechend eingeordnet werden können.

## Anerkennungsverfahren im Zweitstudium:

1. Wurden in einem Erststudium an einer Universität bzw. gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetztes bereits Fächer belegt, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. dem Institut für Informatik der HU äquivalent angeboten werden, werden Fächer des Pflichtbereichs und darüber hinaus ggf. des fachlichen Wahlpflichtbereichs anerkannt. Fächer des Pflichtbereichs werden bei der Anrechnung zuerst berücksichtigt.
2. Anrechnungen für den Überfachlichen Wahlpflichtbereich sind ausgeschlossen.
3. Insgesamt ist die Anrechnung beschränkt auf Leistungen im Umfang von maximal 1 Semester (in der Regel bis 30 LP).
4. Die Anrechnung bestandener Leistungen aus einem Erststudium ist nur einmal möglich. Wurden diese Leistungen bereits für einen weiteren Studiengang angerechnet, ist eine nochmalige Anrechnung ausgeschlossen. In diesem Fall sind alle Prüfungs‐ und Studienleistungen erneut zu absolvieren.
5. Nicht angerechnet werden Studienabschlussarbeiten.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an das Prüfungs‐ oder Studienbüro der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.